

„Der Mensch will wirken in der Welt“:
Die Erwerbstätigkeit der Frau. Prägende Rollenbilder in Recht
und Gesellschaft am Beispiel Carl Bullings (1822-1909)

Andrea Czelk, Hildesheim

Wer aktuell die Frage nach der Lohngerechtigkeit aufwirft, kommt schnell auf den sogenannten „Gender-Pay-Gap“¹ zu sprechen. Doch der Umstand, dass Frauen bei Ausübung gleicher Berufe weniger Einkommen erzielen als Männer ist ohne den „Gender-Care-Gap“ – die Ungleichverteilung der Care-Arbeit, also der Erziehungs- und Pflegeaufgaben in der Familie – kaum zu erklären.² Auf welches historische Selbstverständnis heute noch erkennbare Rollenstereotype wenigstens teilweise zurückgeführt werden können, zeigt ein Blick in Quellentexte um 1900, die aus heutiger Sicht konventionell erscheinen mögen, damals aber geradezu progressiv daherkamen.

In der Entstehungsphase des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) verdichteten sich vormals geführte gesellschaftspolitische Kontroversen wie unter einem Brennglas, sollte doch das vermeintlich Beste, also in der Regel das am breitesten anerkannte, Recht gefunden und deutschlandweit festgeschrieben werden.³ Die im Wachstum begriffene Frauenbewegung erkannte die Bedeutung des Familienrechts für die Frauenfrage und begann, die Entwürfe mit eigenen Gegenvorschlägen zu begleiten. Dabei erwies sich der sog. „bürgerliche“ Teil der Frauenbewegung als treibende Kraft im „Kampf um das Recht“⁴, womit zugleich eine bedeutsame andere Perspektive, näm-

1 Zum Beispiel Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 027 vom 18. Januar 2024, abgerufen am 29.03.2024.

2 Ebenda.

3 Statt vieler vgl. *Mathias Schmoeckel*, 100 Jahre BGB: Erbe und Aufgabe, NJW 1996, 1697-1705, 1702.

4 Prägend war hierfür die Darstellung *Marie Stritts* in Helene Lange/Gertrud Bäumer (Hg.), *Handbuch der deutschen Frauenbewegung*, II. Teil, 1901, 134-153; der Bezug auf *Rudolf von Jhering*, *Der Kampf ums Recht*, 1872, dürfte hierfür Vorbild gewesen sein, vgl. auch *Andrea Czelk*, *Privilegierung und Vorurteil*, 2005, 32 m.w.N.

lich die der Arbeiterklasse, in den Hintergrund trat⁵. So sehr sich dies aus heutiger Sicht als Ansatzpunkt für Kritik an der „bürgerlichen Frauenbewegung“ eignen mag,⁶ sollte doch berücksichtigt werden, wie stark das im Werden begriffene Familienrecht vom Leitbild der *bürgerlichen* Familie geprägt war. Die starke Fokussierung der Debatte auf bürgerliche Rollenbilder war also nicht von der Frauenbewegung gewählt, sondern von der Gesetzgebung vorgezeichnet. Auch das neue Familienrecht dominierte, anders als von der Frauenbewegung erhofft, die Vorrangstellung des Ehemannes, die sich besonders im sog. „ehemännlichen Entscheidungsrecht“ zeigte, das in § 1354 BGB (1900)⁷ verankert war.

„Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu, er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung.

Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt.“

Die bürgerliche Frauenbewegung sah in dieser Vorschrift die Grundlegung der in den nachfolgenden Paragraphen lediglich konkretisierten strukturellen Benachteiligung der Ehefrau im Verhältnis zum Ehemann und

5 Neben der „bürgerlichen“ Frauenbewegung hatte sich die „proletarische“ Frauenbewegung entwickelt, die vorrangig die Arbeitsbedingungen von Frauen in den Fabriken und Fragen des arbeitsrechtlichen Mutterschutzes diskutierte. Für die Arbeiterklasse stand die Erwerbstätigkeit der Frau als „Recht“ nicht infrage; sie war lebensnotwendige Pflicht, vgl. dazu etwa in der Schrift von *Lily Braun*, *Die Frauenfrage – ihre geschichtliche Entwicklung und ihre wirtschaftliche Seite*, 1901, 259, 227 ff. Die proletarische Frauenbewegung beschreibt im Übrigen schon um 1900 den Lohnunterschied zwischen Männern und Frauen in der Industrie, vgl. nur *Johanna Loewenherz*, *Prostitution oder Production, Eigentum oder Ehe*, 1895, 55. Da es sich soweit um Bewegungen mit unterschiedlicher Stoßrichtung handelt, soll die Aufarbeitung der Arbeiterinnenfrage anderen Forschungen vorbehalten bleiben, vgl. *Czelk*, *Privilegierung und Vorurteil* (Fn. 4) 8.

6 Zeitgenössische Kritik kam z.B. aus dem Lager der proletarischen Frauenbewegung, vgl. etwa *Braun*, *Frauenfrage* (Fn. 5), 208 oder *Loewenherz*, *Prostitution oder Production* (Fn. 5), 196 f.

7 Die Kritik bezog sich auf die wortlautgleiche Fassung des § 1254 E II; die Vorschrift wurde 1958 gestrichen, fand aber im Rechtsgedanken Berücksichtigung in der Auslegung des § 1353 und des § 1356 BGB. Fortan zitiert wird für einen leichteren Textzugang des Lesers regelmäßig die Zählung des BGB und nicht die der Entwürfe, sofern es keine wesentlichen inhaltlichen Abweichungen zwischen den Entwürfen und der Gesetzesfassung gibt.

der (verheirateten) Mutter⁸ im Verhältnis zum Vater. Sie erkannte im ehemännlichen Entscheidungsrecht das eheliche „Mundium“⁹ wieder, oder, wie andere Quellen sagen, die eheliche „Vogtei“ bzw. den Ehemann als „Muntwalt“.¹⁰ Nachdem die sog. Geschlechtsvormundschaft bereits in den Partikularrechten weitgehend abgeschafft worden war,¹¹ empfanden die Autorinnen es als widersprüchlich, dass der Entwurf zwar grundsätzlich die Rechtsfähigkeit der Frau anerkannte, die Ehefrau aber dem Stichentscheid des Mannes unterstellte. Das gesetzlich zugewiesene „Recht des letzten Wortes“ unterlief tatsächlich die grundsätzliche Gleichstellung der Frauen, denn mit Eingehen der Ehe blieben sie im Konfliktfall – und nur der erwies sich freilich als relevant – dem Mann untergeordnet. Eine verheiratete Frau konnte sich, gegen das Entscheidungsrecht des Ehemannes, von ihrem eingebrachten Gut nicht „ein Paar Handschuhe“ kaufen¹² – und ebenso wenig konnte sie sich in Meinungsverschiedenheiten über die Erziehung der Kinder gegen den Vater durchsetzen.¹³

Bei ihrem (freilich zunächst aussichtslosen) Kampf gegen das Mundium konnte sich die Frauenbewegung auf einen fachlich ausgewiesenen Fürsprecher berufen: Der Jurist Carl Bulling veröffentlichte bereits 1896 seine Schrift „Die deutsche Frau und das bürgerliche Gesetzbuch“, die sich ausschließlich mit den rechtlichen, aber auch sozialen und psychologischen Folgen des Mundiums in Ehe und Gesellschaft beschäftigt. Bulling stellte auch als einer der ersten einen direkten Zusammenhang zwischen dem Mundium und der Unterbindung der Erwerbstätigkeit der Frau her.

8 Die unverheiratete Mutter hatte von Anfang an keine volle „elterliche“ Gewalt, vgl. § 1707 a.F.; *Czelk*, Privilegierung und Vorurteil (Fn. 4) 104 f. m.w.N.

9 Zum Beispiel *Marie Stritt*, Das bürgerliche Gesetzbuch und die Frauenfrage, 1898, 6; *Marianne Weber*, Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung, 1907, 436 f.; *Olga von Beschwitz*, Begleitschrift zur Petition, 1899, 3, 4.

10 *Kurt Rosenfeld/Marie Raschke*, Das Eherecht, 1902, 37; ähnliche *Louise Otto-Peters*, Einige deutsche Gesetzesparagraphen zur Stellung der Frau, 1876, 7. Bulling bedient sich bewusst beider Begriffe, da er in der ehelichen Vormundschaft nur einen Sonderfall der Geschlechtsvormundschaft sieht: *Carl Bulling*, Die deutsche Frau und das bürgerliche Gesetzbuch, 1896, 63 f., auch 2 ff., 7, 87, 91, 101. Je nach persönlicher Präferenz wird der Ursprung römisch-rechtlich oder germanisch eingeordnet; beide Einordnungen greifen in ihrer Pauschalität natürlich zu kurz, vgl. *Bulling*, Die deutsche Frau 89 f.

11 Als Relikte waren etwa noch Beschränkungen in der Eingehung von Bürgschaften erkennbar, vgl. *Marianne Weber*, Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung, 1907, 413 f.

12 *Stritt*, Das bürgerliche Gesetzbuch und die Frauenfrage (Fn. 9) 9.

13 Dies folgte bereits aus § 1529 E II, dem späteren § 1634 BGB 1900.

Rechtlich ist dieser Zusammenhang bedeutsam, weil § 1356 diesen Bereich vor 1958 noch nicht abdeckte. Bis dahin ist die Erwerbstätigkeit der Frau *allein* vom ehemännlichen Entscheidungsrecht abhängig, mehr noch: Der Gesetzgeber stellt 1900 in der Ursprungsfassung des § 1356 allenfalls klar, dass „die Frau [...], unbeschadet der Vorschriften des § 1354, berechtigt und verpflichtet“ ist, „das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten.“ Im zweiten Absatz wird ergänzt, dass die Frau gegebenenfalls zu Arbeiten im Hauswesen oder im Geschäft des Mannes *verpflichtet* sein kann, wenn dies dem Lebensstandard der Ehegatten entspricht. Soweit es also um eine Tätigkeit der Frau ging, blieb diese auf das Hauswesen oder den Betrieb des Mannes beschränkt und erwies sich selbst dort als vom Entscheidungsrecht des Ehemannes, seiner Kontrolle und seinen Bedürfnissen abhängig. Darauf wird zurückzukommen sein. Bulling rührt also an einen neuralgischen, vom Gesetzgeber bis dahin ausgeblendeten Punkt, wenn er die Frage des Mundiums mit der Möglichkeit einer *außerhäuslichen* Erwerbstätigkeit der Ehefrau verbindet.

I. Wer war Carl Bulling?

Carl Bulling, dessen Lebensdaten vor allem durch die Forschung von Sepideh Koujouie überliefert sind,¹⁴ wurde 1822 in Tossens, einer Ortschaft im Amt Ganderkersee im Gebiet des heutigen Niedersachsen, geboren.¹⁵ Aus einer Juristenfamilie stammend, entschied auch er sich für ein Studium der Rechtswissenschaft, das er in Jena, Heidelberg und Göttingen absolvierte.¹⁶ Seit den gemeinsamen Studientagen verband ihn eine lebenslängliche Freundschaft mit dem liberalen Politiker Ludwig Bamberger, der Bulling später in seinen Erinnerungen zurechnen würde, ihn mit dem römischen Recht bekannt gemacht zu haben.¹⁷ Trotz Bullings Plänen, Privatdozent für römisches Recht zu werden,¹⁸ musste er sich familiären und finanziellen

14 *Sepideh Koujouie*, Die Frauenfrage als Menschheitsfrage. Das Leben und Wirken des Geheimen Justizrats Carl Bulling (1822 – 1909), in: Stephan Meder/Arne Duncker/Andrea Czelk (Hg.), *Frauenrecht und Rechtsgeschichte*, 2006, 193-210; aufgegriffen und vertieft von *Alexander Ihlefeldt*, *Carl Bulling (1822-1909). Pandektist und Vordenker der Gleichberechtigung*, 2020.

15 *Koujouie*, Frauenfrage als Menschheitsfrage (Fn. 14) 193.

16 Ebd., 194 f.

17 Ebd., 194 f.

18 Ebd., 195.

Notwendigkeiten beugen und eine Laufbahn in der Justiz einschlagen, die ihn über das Oberappellationsgericht Oldenburg (dort zuletzt als Hilfsrichter und ständiges Mitglied der Prüfungskommission für die Juristischen Fächer) zunächst als Amtsrichter nach Birkenfeld führte.¹⁹ Gut möglich – die Quellen lassen diese Vermutung jedenfalls zu –, dass Bullings kritisches Nachhaken bei Missständen in der Gerichtsverwaltung dafür ebenso ursächlich war wie die nicht standesgemäße Heirat mit einer Kellnerin, die ihn offensichtlich persönlich prägte.²⁰ Wohl auch seine Französischkenntnisse verhalfen ihm 1871 zum Einsatz am kaiserlichen Landgericht in Saargemünd, von dem aus er schließlich auf seinen Wunsch hin zum Landgericht nach Mühlhausen (Elsaß-Lothringen) versetzt wurde.²¹

Wenn sich Bulling später zur Stellung der Frau im Bürgerlichen Gesetzbuch äußert, dann stets auf Grundlage seiner vielfältigen praktischen Erfahrungen, wie er selbst immer wieder betont.²² Seine fachlichen Kenntnisse unterscheiden ihn dabei wesentlich von anderen Protagonistinnen der Bürgerlichen Frauenbewegung, die sich oftmals zwar als Autodidaktinnen zur Rechtslage äußern konnten, denen aber eine akademische Heranführung an rechtswissenschaftliches Denken verwehrt geblieben war²³. So liefert Bulling neben Praxisbeobachtungen oftmals den rechtshistorischen oder –philosophischen Kontext zu Familienrechtsfragen. Das wertet seine Äußerungen aus Sicht seines Publikums erkennbar auf und führt dazu, dass er mit seinen Thesen wiederholt in der bürgerlichen Frauenbewegung – durchaus mit Stolz auf diesen Gewährsmann – zitiert wird.²⁴

19 Ebd., 196 ff.

20 Ebd., 199 f.

21 Ebd., 201.

22 Vgl. z.B. nur Bulling, Die deutsche Frau im bürgerlichen Gesetzbuch (Fn. 10) 6 („als früherer Richter“); 9 („Ich beantworte die Frage mit Verwendung meines Prozeßmaterials“), 19.

23 Das schwächte die Position der bürgerlichen Frauenbewegung selbst in der Wahrnehmung der proletarischen Frauenbewegung und wurde mit scharfer Feder sogar von Lily Braun aufgegriffen, Die Frauenfrage – ihre geschichtliche Entwicklung und wirtschaftliche Seite (Fn. 5) 156.

24 Vgl. statt vieler nur Arne Duncker, Kommentar zu Carl Bulling, Die deutsche Frau und das bürgerliche Gesetzbuch, 1896, in: Stephan Meder/Arne Duncker/Andrea Czelk (Hg.), Die Rechtsstellung der Frau um 1900, 2010, 81 f. m.w.N.

II. „Der Mensch will wirken in der Welt“ – Das Mundium als Begrenzung weiblicher Selbstwirksamkeit

Bulling kritisiert das Mundium in vielerlei Hinsicht: Es halte die alten Gehorsamsparagrafen und letztlich (jedenfalls für die verheiratete Frau) die Geschlechtsvormundschaft am Leben, jedoch unter ungünstigeren Bedingungen, da die Pflichten des Mannes bei der Eheherrschaft in den Hintergrund treten würden²⁵. Es bringe Zwietracht in die Ehe, würdige die Frau auf die Stellung einer Magd herab²⁶ und führe dazu, dass Frauen sich verstellen müssten²⁷. Es trage wesentlich zur Zerrüttung vieler Ehen bei, weil Fürsorgeakte, die ein Mensch aus Liebe für den anderen täte, nur um des Gehorsams willen geleistet würden²⁸. Der Gehorsamszwang führe zum Erkalten der Liebe und münde, obwohl er die Vormachstellung des Mannes sichern solle, in einen beständigen Machtkampf zwischen den Eheleuten²⁹. Am deutlichsten wird Bulling aber dort, wo er die Wirkung des Mundiums auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gesellschaft beschreibt: Der Mensch strebe danach, in der Welt tätig zu sein und über sein Schicksal zu bestimmen:

„Jeder Mensch, sofern er nicht abnorm geboren oder erzogen ist [...] will wirken in der Welt, will aus sich selbst die Ursache von einem Geschehen ersetzen. [...]“

Daß das Alles so gut von der Frau gilt, wie vom Mann, braucht nur erwähnt zu werden.

Auf diesem Streben des Menschen nach Wirken beruht sein Trieb nach Freiheit.

Der Mensch will für das, was er sich vorgenommen hat, im Leben zu wirken, oder was im Leben zu wirken ihm vorgeschrieben ist oder von den Umständen, sich selbst einen Lebensplan machen, selbst die Regeln für die Verwirklichung desselben draus ableiten und selbst nach eigenem Urtheil die Anwendungen davon machen können. Das macht für ihn den Begriff der Freiheit aus, und das macht ihn wirklich aus.“

25 Bulling, Die deutsche Frau und das bürgerliche Gesetzbuch (Fn. 10) 89.

26 Ebd., 16.

27 Ebd., 17, 29, 38.

28 Ebd., 18.

29 Ebd., 29 f.

Diesem natürlichen Bedürfnis stehe das Mundium entgegen:

„Das kann er aber nicht mehr, er kann nicht frei sein, wenn einem andern Menschen das Recht gegeben ist, je nach seinem Gutbefinden, je nachdem, wie er es als gut oder ersprießlich befindet, für sich oder für Andere oder für das Gemeinwohl, ihm seinen Plan, seine Regeln oder die Anwendung zu machen, und das Gemachte jederzeit zu ändern, und wenn er selbst dergleichen gemacht hätte, zu zerstören. Ein solches Recht hebt die Freiheit auf, ist der Tod der Freiheit. Auch dies alles gilt von der Frau. Der Zustand, in welchem sie unter dem Mundium lebt, ist aber der der vollen Unfreiheit, der Sklaverei. Denn die Frau ist nicht berechtigt, sich einen Lebensplan zu machen.“

Kursorisch gelesen scheint Bulling hier zunächst über die heute so genannte „sozial-emotionale Ebene“ weiblicher Selbstentfaltung zu sprechen. Er legt dar, was seiner Meinung nach Grundvoraussetzung für ein erfülltes Leben ist, nämlich nach einem eigenen Plan seine Kräfte in der Gesellschaft einsetzen zu können, ohne fremder Willkür unterworfen zu sein. Um die Reichweite seiner Ausführungen zu verdeutlichen, kann es als Illustration hilfreich sein, sie auch nach heutigen Maßstäben einzuordnen. Nicht, weil Bulling seinem historischen Kontext entrissen werden soll, sondern weil Bulling Überlegungen anstellt, die über die Äußerungen seiner Zeitgenossen hinausweisen. Denn wollte man seine Äußerungen zur Entfaltung der Persönlichkeit mit heutigen Begriffen etikettieren, dann ließe sich ohne weiteres der Begriff der „Resilienz“ heranziehen. Ein Eckpfeiler der Resilienz ist die sog. „Selbstwirksamkeit“, also die positive Erfahrung, größere und kleinere Aufgaben aus eigener Kraft und in eigener Verantwortung bewältigen zu können³⁰. Dieses Vertrauen in sich selbst entwickeln zu dürfen ist zugleich ein wirksamer Stabilisierungsfaktor in Lebenskrisen. Natürlich lassen sich diese heutigen Begriffe nicht auf Bullings Überlegungen zurückprojizieren. Interessant ist aber, dass er sich selbst ausdrücklich auf „die Psychologie“³¹ beruft. Seine Äußerungen zum Gehorsamsparagrafen und die Beschreibung der negativen Folgen für die mentale und emotionale Gesundheit beider Ehegatten, besonders aber der Frau, gehören also, wenn auch ohne die moderne Ausdifferenzierung, bereits damals in diesen (er-

30 Der Begriff geht im Wesentlichen zurück auf *Albert Bandura*, *Social foundations of thought and action: A social cognitive theory*, 1986.

31 *Bulling*, *Die deutsche Frau und das bürgerliche Gesetzbuch* (Fn. 10), 26 mit weiterer Erläuterung und Abgrenzung zu religiösen und ethischen Ansätzen; auch 29.

weiterten) Kontext. Solche Überlegungen zur Lebensperspektive der Frau, geäußert von einem Juristen, sind zu Bullings Zeit doppelt ungewöhnlich: Er nimmt über den rechtlichen Rahmen hinausgehende philosophische – oder wie er selbst eben sagt: psychologische – Einschätzungen des ehelichen Zusammenlebens vor. Und er stellt die Frau in ihrem Grundbedürfnis nach freier Entfaltung dem Mann ausdrücklich gleich. Er geht aber noch weiter.

1. Der Mensch will wirken in der Welt – wie weit reicht die Welt der Frau?

Dass Frauen wirken können „in der Welt“, wie Bulling es formuliert, ist grundsätzlich auch im 19. Jahrhundert anerkannt. Nur beschränkt sich dieser Lebensbeitrag auf einen sehr eingegrenzten Teil der Welt, nämlich den „häuslichen Kreis“. Regelmäßig werden das Hauswesen und die Erziehung der Kinder als „natürlicher Beruf“ der Frau bezeichnet.³² Da dieser Topos zeitgenössisch weit verbreitet ist, erscheint es auf den ersten Blick nicht eindeutig, ob sich Bulling in seinem Plädoyer für weibliche Selbstentfaltung nicht ebenfalls „nur“ auf diesen „häuslichen Wirkungskreis“ bezieht. Denn selbst die Frauenbewegung übernimmt diesen allseits anerkannten Topos über den „natürlichen Beruf“ der Frau, verbindet ihn allerdings mit deutlicher Kritik an den Beschränkungen selbst dieses Wirkungsfeldes durch das ehemännliche Mundium. Die Autorinnen bemängeln wiederholt, dass Frauen auch in der Haushaltsführung vom Entscheidungsrecht des Mannes abhängig bleiben. Sogar den Kernbereich ihres „natürlichen Beruf“ – die Mutterschaft – müssen Frauen begrenzt durch die rechtliche Vorherrschaft des Vaters ausüben. Gerade das erscheint widersinnig. Auch Bulling äußert sich wiederholt in diesem Sinne. Doch wenn er nun fortfährt, wird deut-

32 Bekanntes literarisches Beispiel dazu ist die Rolle der Frau in Schillers Lied von der Glocke, das in der Hochphase der Romantik teils noch mit Spott goutiert wurde. So war es noch in der Weimarer Klassik nicht ungewöhnlich, Frauen im Literatenkreis zu sehen; und Friedrich Schlegel ermutigte Frauen sogar zum Einstieg in die Wissenschaften. Interessant ist der nachfolgende Paradigmenwechsel: Noch im frühen 19. Jahrhundert schreckten Frauen vor einem Wirken in der Welt zurück, um ihre „Weiblichkeit“ (und ihre Attraktivität auf dem Heiratsmarkt) nicht einzubüßen. Im späten 19. Jahrhundert hieß es dann, Frauen könnten ihre Weiblichkeit nicht ablegen und seien gerade durch diese gehindert, Berufe, in denen sachliches Denken Voraussetzung waren, auszuüben, was nicht nur für den Richterdienst, sondern sogar für das Schöffenamts überliefert ist. *Stephan Meder*, Savignys Weg in die juristische Moderne, 2023, 103; *Helene Lange*, Die ungeeignete Schöffin, in: Lange (Hg.), Kampfzeiten, Aufsätze und Reden aus vier Jahrzehnten, Band 2, Berlin 1928, 286–289.

lich, dass er unter dem Beruf der Frau mehr versteht als Aufgaben im häuslichen Wirkungsbereich:

„Daß ein Ehegatte in voller Freiheit, unabhängig von dem Willen der Andern, seinen Beruf führen und doch durch die Weise, wie er ihn führt, für das Wohl des Andern sorgen kann, daß dies möglich ist, erkennt das System des Mundiums an, indem es dem Manne das Vertrauen schenkt, daß er sich dessen bestreben wird. [...] Verdient aber die Frau für ihren Beruf nicht das gleiche Vertrauen? Sie ist dessen mindestens ebenso würdig. [...] Freilich werden, wenn sie das gleiche Recht genießt, Unbequemlichkeiten für den Mann nicht ausbleiben, wie solche jetzt der Frau nicht erspart werden. Aber wie können solche Dinge ins Gewicht fallen gegenüber dem großen Gewinne, den das System der Freiheit der Ehe bringt?“³³

Anfangs widerspricht die Passage überlieferten Rollenbildern nicht. Wenn der Beruf des Mannes dem der Frau gegenübergestellt wird, könnte wieder (ausschließlich) deren „natürlicher Beruf“ gemeint sein, also ihr häuslicher Wirkungskreis. Diese Ebene ist bei Bulling durchaus angelegt: Wenn „weibliche junge Menschen“ eben „so gut wie die männlichen“ nach der Vollendung ihres Lebensplanes streben,³⁴ erklärt Bulling durchaus: „Das ist der Grund, weshalb junge Mädchen sich zu verheirathen wünschen.“³⁵, allerdings nicht ohne zu ergänzen: „Nach unseren jetzigen Verhältnissen ist ihnen kaum ein anderer Beruf möglich.“³⁶ So wird auch Bulling in seiner Schrift zur Stellung der Frau im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht müde, immer wieder auszumalen, wie viel schon gewonnen wäre, wenn die Ehefrau im häuslichen Bereich frei vom Mundium wirken und beispielsweise in der Erziehung der Kinder oder der Wahl des Essens selbst bestimmen könnte. Bulling schildert in seinem Werk einen bürgerlichen Alltag, in dem die Ehefrau stets nur darauf bedacht sein darf, dem Mann zu gefallen, seinen Willen vorauszusehen und zu befolgen, und zwar bezogen auf *alle* „ehelichen Angelegenheiten“: Darunter fallen – so schildert es Bulling – im Selbstverständnis der Ehemänner aufgrund ihrer überlegenen Rechtsposition – nicht nur Stichtentscheide wie die Bestimmung des Wohnorts,

33 Bulling, Die deutsche Frau und das Bürgerliche Gesetzbuch (Fn. 10) 46.

34 Ebd. (Fn. 10) 50.

35 Ebd. (Fn. 10) 50.

36 Ebd. (Fn. 10) 50.

sondern auch die Auswahl der Freundinnen oder der Lektüre der Frau.³⁷ Dabei stützt er sich, wie stets, auf sein Prozessmaterial. Als Zwischenfazit plädiert Bulling jedenfalls eindrücklich dafür, der Frau wenigstens bei den ihr in der bürgerlichen Gesellschaft zugedachten Aufgaben eine größere Entscheidungsfreiheit – im Grunde genommen Autarkie – zu gewähren. Dass Frauen zumindest innerhalb des häuslichen Wirkungskreises nach eigenem Urteil, vor allem aber unabhängig von der Willkür eines anderen – hier dann der des Mannes – schalten und walten könnten, wäre erste Voraussetzung jeglicher Verbesserung. Doch Bulling bleibt dabei nicht stehen, wie bereits die „Unbequemlichkeiten“ andeuten, die der Ehemann dann in Kauf nehmen müsse. Denn solche Unannehmlichkeiten resultieren nicht allein aus weiblicher Selbständigkeit innerhalb des Hauses. Auf S. 46 ff. seiner Schrift wird deutlich, dass er von Anfang an auch die außerhäusliche Erwerbstätigkeit als Ziel vor Augen hat. Zunächst allerdings stellt er die Vorstufe jeder Erwerbstätigkeit – nämlich das Anerkenntnis weiblicher *Erwerbsfähigkeit* – in den Mittelpunkt seines Plädoyers. Viele seiner Ausführungen dienen dazu, den Leserinnen und Lesern immer wieder vor Augen zu halten, dass „das Gleiche“ auch für die Frau gelte, dass sie „das gleiche Vertrauen verdiene“. Ausgehend von dem Bedürfnis der Frau, ebenfalls in der Welt zu wirken, kommt er so zu dem Schluss, dass die Frau auch ebenso fähig sei, zu wirken und dass ein Unterdrücken sowohl des Bedürfnisses wie auch der Fähigkeit die Frau nicht nur in Abhängigkeit vom Mann führe, sondern ihre Gesundheit gefährde und dem ehelichen Zusammenleben schade. Im Ergebnis ermutigt Bulling Männer wie Frauen, den Wunsch nach eigenverantwortlicher weiblicher Erwerbsfähigkeit zuzulassen. Von dort aus ist es nur ein kleiner Schritt dazu, auch die Erwerbstätigkeit der bürgerlichen Frau anzuerkennen.

2. Das Wirken in der Welt als Frage der innerfamiliären Gleichbehandlung

Bulling geht dann schließlich auch über das bloße Anerkenntnis weiblicher Erwerbsfähigkeit hinaus und setzt sich konkret auch für weibliche Erwerbstätigkeit ein. Er betont die Bedeutung der „Berufsthätigkeit“ für den Lebensplan und ordnet die außerhäusliche Erwerbstätigkeit in sein Verständnis des Wirkens „in der Welt“ ein. Er spricht von der verbesserten

37 Ebd., 20.

Ausbildung der Frauen, die ihnen ein erweitertes Tätigkeitsfeld eröffnet. Dass dies weder nur auf das innerfamiliäre Wirken noch auf das Ehrenamt bezogen ist, wird deutlich, wenn er über die Verfügungsfreiheit des Erwerbseinkommens spricht (s. Punkt 3). Damit ist Bulling einer der ersten Autoren, die der bürgerlichen Frauenbewegung nahestehen und der Ehefrau und Mutter das Recht zubilligen, außerhalb der Familie berufstätig zu sein.³⁸ Ob er dabei jegliche Art von Erwerbstätigkeit meint und nicht etwa nur die damals typisch weiblichen wie etwa die Krankenpflege oder die Erziehungsberufe vor Augen hatte³⁹, lässt sich nicht abschließend beantworten und sollte auch nicht zu Spekulationen verleiten. Er führt jedoch aus, dass die Erwerbstätigkeit auch für die Frau eine besondere Bedeutung für den Lebensplan habe, diene sie doch als Umsetzung „humanitärer Bestrebungen“ der „Verwirklichung des menschlichen Wesens“.⁴⁰ Die Berufstätigkeit der Frau wird zumindest insofern auch als ein Bestreben verstanden, das den Menschen zur Verwirklichung seiner Lebensaufgabe, oder wie Bulling es nennt, seines Lebensplanes führt. Erwerb und Selbstverwirklichung (den Begriff der „Verwirklichung“ wählt er selbst) gehen bei Bulling Hand in Hand. Das ist durchaus modern gedacht und ein Konzept, das auch heute noch geläufig ist. Freilich gilt es für Mann und Frau: Erwerb hat nicht nur einen ökonomischen Zweck, sondern erfüllt – wieder – die Funktion, selbstwirksam, also selbstbestimmt, leben zu können. Dass gerade der Beruf auch als Berufung dem Leben einen Sinn verleihen kann, stellt Bulling immer wieder klar. Der Beruf ist für Bulling „ein Menschenrecht“. Damit ordnet er dieses Grundbedürfnis geschlechtsneutral ein. Aus seiner Sicht kann es nur dann eine friedvolle und ertragreiche Partnerschaft von Mann und Frau geben, wenn beide auch in diesem Punkt gleichgestellt sind. Als Grundvoraussetzung dafür sieht er, wie stets, die Abschaffung

38 Damit geht er deutlich weiter als beispielsweise Lily Braun, eine Vertreterin der proletarischen Frauenbewegung, die bürgerlichen Frauen das Recht, in der Welt „wirksam“ zu werden, absprechen möchte, weil sie in dem Verlangen danach rein egoistische Motive erblickt, vgl. *Braun*, Die Frauenfrage – ihre geschichtliche Entwicklung und wirtschaftliche Seite (Fn. 5) 187 f. Diese harte Kritik lag in der Annahme begründet, dass bürgerliche Frauen das Privileg zu haben schienen, sich im Beruf „zu verwirklichen“, während aus Perspektive der Proletarierinnen Arbeiten eine Frage der ökonomischen Notwendigkeit war. Erwerbstätige bürgerliche Frauen seien eine „Schmutzkonkurrenz“ für die Arbeiterinnen, deren Notlage sich dadurch noch vergrößere, vgl. *Braun*, wie oben (Fn. 5) 187 f.

39 *Braun*, Die Frauenfrage – ihre geschichtliche Entwicklung und wirtschaftliche Seite (Fn. 5) schildert das beispielsweise auf S. 154 f.

40 *Bulling*, Die deutsche Frau und das bürgerliche Gesetzbuch (Fn. 10) 46 ff.

des Mundiums an, um die Frau aus der Abhängigkeit von der Willkür des Mannes („das Herrschen [unter]lässt kein Mann, kein deutscher Mann.“) zu befreien.⁴¹ Denn gegen das ehemännliche Entscheidungsrecht wird eine Ehefrau keinen Berufswunsch umsetzen können. Das zeigt, wie bereits eingangs erwähnt, besonders deutlich auch die Normgeschichte des § 1356: In der bis 1958 geltenden Fassung hieß es in Absatz 1:

„Die Frau ist, unbeschadet der Vorschriften des § 1354, berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten.“

Die Regelung unterstellte damit nicht nur den häuslichen Wirkungsbereich dem Vorrang des § 1354, sondern machte deutlich, dass, wenn schon dieser der Frau vom Gesetzgeber zugedachte Radius dem Vorbehalt des ehemännlichen Entscheidungsrechts unterlag, dies für eine außerhäusliche Tätigkeit erst recht gelten musste. Davon zeugte auch die alte Fassung des § 1358, wonach der Ehemann ein Arbeitsverhältnis der Frau, das sie ohne seine Zustimmung eingegangen war, fristlos kündigen konnte – wenn auch vorbehaltlich der vormundschaftsgerichtlichen Ermächtigung. Die war indes zu erteilen, wenn „die Tätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt“. Mit diesem Satz schließt sich nicht nur der Kreis der zu den „das eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten“ des § 1354; es darf auch bei Auslegungsfragen nicht übersehen werden, dass Frauen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BGB nicht zum Richteramt zugelassen waren, dass also Männer die ehelichen Interessen anderer Ehemänner beurteilten.⁴² Erst mit dem Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes änderte sich diese Rechtslage: In der ab dem 1. Juli 1958 geltenden Fassung des § 1356 Abs. 1 BGB a.F.⁴³ wurde nun das Recht eines außerhäuslichen Erwerbs der Ehefrau (im Wortlaut bis 1977) ausdrücklich berücksichtigt:

[1] Die Frau führt den Haushalt in eigener Verantwortung. [2] Sie ist berechtigt, erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist.

41 *Bulling*, Die deutsche Frau und das bürgerliche Gesetzbuch (Fn. 10) 38.

42 So kritisiert etwa von Marie Stritt zu Abs. 2 des § 1354 (1900), vgl. *Stritt*, Das bürgerliche Gesetzbuch und die Frauenfrage (Fn. 9) 7, 8.

43 Diese Fassung eingefügt durch das Gleichberechtigungsgesetz = Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts (Gleichberechtigungsgesetz - GleichbergG) vom 18. Juni 1957, Bundesgesetzblatt Teil I 1957 Nummer 26 vom 21. Juni 1957, 609-640.

Damit wird in Satz 1 eine bekannte Forderung der bürgerlichen Frauenbewegung endlich umgesetzt. Satz 2 allerdings lässt Raum für Auslegungsfragen: Welcher – oder konkreter: wessen – Maßstab sollte anzulegen sein, wenn es um das Kriterium der Vereinbarkeit von Familie und Beruf geht? Es wird wenig überraschen, dass der Gedanke des früheren Entscheidungsrechts des Ehemannes subtiler, aber nichtsdestotrotz in der Rechtsanwendung erhalten bleibt: Zwar dürfe die Frau selbst entscheiden, schreibt Hermann Lange als Kommentator, aber „selbstverständlich“ sei es „ehewidrig, den Mann vor vollendete Tatsachen zu stellen“⁴⁴, was nichts anderes bedeutete, als dass sie ihn eben doch fragen musste. Hier ist Bullings Verständnis schon 1896 eindeutig:

„Steht der Frau die Führung des Hauswesens und die Erziehung der Kinder in der vorgeschlagenen Weise als ihr Geschäftskreis zu, so hat sie selbst auch darüber zu befinden, ob ihre Pflichten es gestatten und in welchem Umfange sie es gestatten, daß sie sich einer Erwerbstätigkeit hingebe.“

Im Gegensatz zu Bullings klarem Bekenntnis sollten laut der Kommentierung zu § 1356 selbst „für sportliche und ehrenamtliche Betätigungen der Frau“ die dargelegten Grundsätze der Erwerbstätigkeit „entsprechend“ gelten.⁴⁵ Auch im Vergleich dazu erweist sich Bulling geradezu als Visionär, wenn er 1896 darlegt, die Frau müsse selbst außerdem entscheiden dürfen, wie sie sich am besten erhole oder ihre freie Zeit verbringe.⁴⁶

Es dauerte also, bis die mit dem Gleichstellungsgesetz beabsichtigte Besserstellung der Ehefrau auch Eingang in das Textverständnis der Rechtsanwendung fand. Bereits Bulling hatte, um das Spannungsverhältnis von Gesetz und Rechtsverständnis zu verdeutlichen, Goethes Gedanken aufgegriffen, wonach sich Gesetz und Recht wie eine Krankheit vererbten.⁴⁷ Allerdings glaubte Bulling, dass die Abschaffung des § 1354 BGB eine deutlichere Signalwirkung auf die Rechtsordnung im Besonderen und die Gesellschaft im Allgemeinen ausüben würde. Hierin irrte er, ohne dass es freilich die Berechtigung seiner Forderung nach der Abschaffung des Mundiums und der Erwerbsfreiheit der Frau mindern würde.

44 So noch im Soergel-Siebert/Lange, BGB, Bd. V, 10. Aufl., 1971, § 1356, Rn. 10.

45 Soergel-Siebert/Lange, BGB, Bd. V, 10. Aufl., 1971, § 1356, Rn. 13.

46 Bulling, Die deutsche Frau und das Bürgerliche Gesetzbuch (Fn. 10) 55.

47 Ebd., 60.

Festzuhalten bleibt, dass Bulling Berufstätigkeit als geschlechtsunabhängiges „Menschenrecht“ betrachtete. Die Rechtsordnung sollte dazu durch die Abschaffung des Mundiums die notwendigen Voraussetzungen schaffen; die Gesellschaft und die Rechtsanwendung würden dann folgen.

3. Das Wirken in der Welt als Frage innerfamiliärer Verteilungsgerechtigkeit

Wie ernst es Bulling mit der Berufstätigkeit der Frau ist, wird deutlich, wenn er sich zur Frage der Verteilung der Ehekosten äußert. Bulling befürwortet offen, dass die erwerbstätige Ehefrau das Arbeitsentgelt auch zur eigenen Verwendung behalten dürfe. Dieser Gedanke geht über die Position seiner Zeitgenossen hinaus, die dafür streiten, dass die Frau aus ihren Einkünften ebenfalls einen Beitrag zu den finanziellen Ehekosten leisten solle. „Die Gegner“⁴⁸ hätten

„den üblichen Ausdruck der Mann trägt die Ehekosten in dem Sinne genommen, daß der Mann nicht bloß die pekuniären, sondern überhaupt alle Ehekosten trüge, als wenn alle Ehekosten nur mit Geld getragen werden könnten, und hat gesagt: es ist höchst ungerecht, daß die Frau, wenn sie kann, wenn sie Geld hat, nicht auch zu den Ehekosten beiträgt.“⁴⁹

Eine Verpflichtung der Frau, mit ihren Einkünften zum Familieneinkommen beizutragen, lehnt er ab. Vorausschauend wirkt seine Begründung: Er erinnert zunächst an das allgemeine Verständnis der Lastenteilung in der Ehe: Der Mann müsse die eheliche Lebensgemeinschaft „ökonomisch“ möglich machen, also „die pekuniäre Bedingung“ herstellen.⁵⁰ Die Frau dagegen treffe die Verpflichtung der „persönlichen Mühewaltung für die Bedürfnisse des Mannes und die ihrigen“, somit der „Mühewaltung für das gemeinsame Hauswesen“ und die Sorge für die „Bedürfnisse der Kinder, für ihre Ernährung und Erziehung“.⁵¹ Entscheidend ist dann, dass Bulling – damit vielen seiner Zeitgenossen weit voraus – beide Beiträge zum Familienleben gleichstellt. Wie bereits im oben exponierten Zitat deutlich wird, nimmt er eine Gesamtbetrachtung der Ehekosten vor und sieht dabei finanzielle wie auch Betreuungs- und Haushaltsaufgaben als ebenbürtig an.

48 Bulling wählt diesen Begriff in seiner Zusammenfassung der Diskussion auf S. 48.

49 Bulling, Die deutsche Frau und das Bürgerliche Gesetzbuch (Fn. 10) 47.

50 Ebd., 46 f. (Zitat endet S. 47 oben).

51 Ebd., 47.

Ausdrücklich erklärt er, dass die von ihm sog. „Mühehaltung“ der Hausfrau einen „Werth“ habe, der nicht nur ideeller Natur sei, sondern auch messbar einen „Geldwerth“ habe. Der Mann stehe verheiratet trotz höherer Kosten besser als unverheiratet, denn der Mann werde feststellen, dass er sich „für das Geld“ (...) „eine Haushälterin“, die ihn so gut gepflegt wie die Ehefrau, nicht hätte „verschaffen können“. Sympathisch ist dabei sein Vergleich mit einer Handelsgesellschaft, bei der von beiden Gesellschaftern:

„der Eine bloß das Kapital einlegte und der Andere die gesammte Mühehaltung dagegen stellte, das als ungerecht bezeichnete und sagen wollte: es gehe das nicht; dem, der Mühehaltung stelle, müsse doch auch eine Geldleistung auferlegt werden.“⁵²

Der Gedanke, dass die familiären Beiträge des haushaltsführenden Ehegatten einen wirtschaftlichen Wert haben, wird schließlich 1958 vom Gesetzgeber in § 1360 anerkannt, freilich zunächst noch geschlechtsspezifisch für die Ehefrau und erst ab 1977 geschlechtsneutral für „Ehegatten“ formuliert. Die Klarstellung des Gesetzgebers ist dabei durchaus bedeutsam, hat sie doch sogar Auswirkungen auf den Schadensersatz gegen Dritte bei Verletzungen des haushaltsführenden Ehegatten, der dann nämlich eigene Ansprüche wegen seines „Verdienstauffalls“ geltend machen kann⁵³. Dennoch hält sich über die typisierte Hausfrauenehe Westdeutschlands lange das gesellschaftliche Vorurteil, die Frau lebe vom Geld des Mannes und ihr Beitrag habe wirtschaftlich keine Bedeutung. Wenn Bulling also bereits 1896 den ökonomischen Wert der Haushaltsführung betont, ist er seinen Zeitgenossen weit voraus.

Gleichzeitig wird aber auch deutlich, warum die Berufstätigkeit der Frau bis heute von alten Rollenbildern belastet ist: Nicht nur Gesetzgeber und Kommentatoren, sondern auch ein so reformorientierter Autor wie Bulling gehen selbstverständlich davon aus, dass die Haushaltsführung und insbesondere die Pflege der Kinder allein oder weit überwiegend der Frau obliegt. Nur, wenn sie diesen Bereich unter Kontrolle hat, kann sie eine Erwerbstätigkeit überhaupt erwägen, bei Bulling immerhin nach ihrem eigenen Ermessen (also frei vom „Mundium“), bei den oben zitierten Kommentatoren in Rücksprache mit dem Ehemann. Dass sie dann, wenn sie

52 Ebd., 47 f. (Zitat endet S. 48 oben).

53 Bis zum Gleichberechtigungsgesetz (Fn. 42) war die Frau zur Führung des Haushalts *verpflichtet*, wodurch Schadensersatzansprüche des Ehemannes gem. § 845 im Raum standen.

zusätzlich zur Haushaltsführung arbeitet, das Arbeitsentgelt auch behalten darf, ist – unter dieser Prämisse – nur gerecht. Dennoch ist es gerade dieser Ansatz in seiner Selbstverständlichkeit, der zum sog. „Gender Pay Gap“ bis heute wesentlich beiträgt⁵⁴. Solange nämlich die sog. „Care Arbeit“ den Frauen in der Familie vorbehalten ist – und dies betrifft nicht nur die Kindererziehung, sondern auch die Pflege von Angehörigen – bleiben Frauen auf dem Arbeitsmarkt Arbeitnehmer zweiter Klasse, deren Einstellung stets mit dem aus Arbeitgeberperspektive höheren Risiko des (häufig unvorhersehbaren, wenn auch vielleicht nur vorübergehenden) Ausfalls verbunden ist. Dabei geht es nicht darum, ob sich dieses Risiko tatsächlich bei Frauen stärker verwirklicht als bei Männern; es genügt die Prognose der Arbeitgeber, dass es jedenfalls so sein könnte, um Frauen in Bewerbungsgesprächen schlechtere Chance einzuräumen, zumal die drohende Überalterung der Gesellschaft und der Mangel an institutioneller Pflege Begehrlichkeiten in der Politik hervorruft, verstärkt auf Pflege durch Angehörige zurückzugreifen, vorzugsweise auf Frauen, weil sie dann doch häufiger nur in Teilzeit arbeiten (warum wohl?). So schreibt Bulling ein Plädoyer für Erwerbstätigkeit und finanzielle Verteilungsgerechtigkeit in der Familie, das am Ende doch gleichzeitig tradierte Rollenbilder zugrunde legt, ohne diesen problematischen Aspekt der Rollenverteilung von Mann und Frau innerhalb der Ehe dem Diskurs zu öffnen.

III. Resümee und Ausblick

Die grundsätzlichen bekannten Probleme der heutigen Zeit müssen hier nicht weiter vertieft werden. Von Interesse ist allerdings die Beobachtung, dass nicht nur gesellschaftliches, sondern auch rechtliches Vorverständnis heutige Rollenbilder stark mitgeprägt haben und es dennoch mehr braucht als Symbolgesetzgebung und politisch-ökonomische Steuerungsversuche, mit diesen Rollenbildern zu brechen. Kurz: Was altes Rechts- und Rollenverständnis verursacht haben, ist nicht durch eine Elterngeldnovelle oder Rechtsansprüche auf KiTa-Plätze zu beheben, da Kinder krank werden und, wie vielleicht noch aus der Pandemie im Gedächtnis ist, gesellschaftliche Verwerfungen vorrangig Frauen in bekannte Rollenmuster zurückdrän-

54 Exemplarisch sei nur noch einmal Soergel-Siebert/Lange, BGB, Bd. V, 10. Aufl., 1971, § 1356, Rn. 10 angeführt; hier wird selbstverständlich vorausgesetzt, dass die Geburt eines Kindes die Fortführung der Berufstätigkeit hindern oder einschränken werde.

gen. Noch stärker als in anderen Bereichen sind daher Private – Eheleute, Familien, aber auch Unternehmen – gefordert, neue Modelle zu entwickeln, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten.

